



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nachrichtlich

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur, StB 14
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2019

**Herausgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
(VOB), Ausgabe 2019**

- Fortschreibung der VOB, Teil A (VOB/A)
- Fortschreibung der VOB, Teil C (VOB/C), Ausgabe September 2019

- Aktenzeichen: StB 14/7133.10/013-3213047 vom 24.09.2019

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 20/2019 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen mit den nachfolgenden Festlegungen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Festlegungen

Die Änderungen bzw. Fortschreibungen der VOB sind über Schulungen/Informationsveranstaltungen den mit Ausschreibung und Vergabe beauftragten Mitarbeitern nachweisbar bekannt zu geben. Bis zum 15.03.2020 bitte ich mitzuteilen, in welcher Form dies erfolgt ist.

Sollten auf Grund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Angela Franke

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111452
Telefax +49 (361) 57-4111499

angela.franke@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
01. November 2019

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-3611/111-23 - 57443119

Erfurt, 11. November 2019

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr und Straßenbau“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Demografiepolitik, Kataster-
und Vermessungswesen,
Flurneuordnung“
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und ländlicher
Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Ich bitte Sie, die Landkreise und kreisfreien Städte über dieses ARS zu informieren und um Information der Gemeinden zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Jago Mlejnek

Anlage: ARS 20/2019



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Die Autobahn GmbH des Bundes

Fernstraßenbundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5141
FAX +49 (0)228 99-300-807-5141

ref-stb14@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2019

**Sachgebiet 16.1: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsordnungen
16.2: -; Vergabe- und Vertragsunterlagen
16.4: -; Abwicklung von Verträgen**

**Betreff: Herausgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bau-
leistungen (VOB), Ausgabe 2019;**

- Fortschreibung der VOB, Teil A (VOB/A)
- Fortschreibung der VOB, Teil C (VOB/C), Ausgabe September 2019

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben (ARS)

1. ARS Nr. 09/2016 vom 14.04.2016 - StB 14/7133.10/013-2595774 - (GWB, VgV, VOB)
2. ARS Nr. 23/2016 vom 06.10.2016 - StB 14/7133.10/013-2693606 - (VOB Gesamtausgabe 2016)

Aktenzeichen: StB 14/7133.10/013-3213047

Datum: Bonn, 24.09.2019

Seite 1 von 3





I. Fortschreibung der VOB/A

Mit Datum vom 19.02.2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) wurde die Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 31.01.2019 zur Fortschreibung der VOB/A (Abschnitte 1 bis 3), Ausgabe 2019 mit der Maßgabe veröffentlicht, dass diese von den öffentlichen Auftraggebern noch nicht anzuwenden ist.

Die wesentlichen Änderungen in den Abschnitten 1 bis 3 sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

II. Fortschreibung der VOB/C

(1) Die VOB/C „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - DIN 18 299 bis 18 459“, Ausgabe September 2019, wurden gegenüber der letzten Ausgabe, fortgeschrieben. Alle ATV haben den Ausgabestand September 2019.

Die Fortschreibung beinhaltet insbesondere die in **Anlage 2** mit Relevanz für den Straßen- und Brückenbau aufgeführten Änderungen.

III. Inkrafttreten der VOB 2019

Die VOB Gesamtausgabe 2019 ersetzt die VOB Gesamtausgabe 2016.

A) Anwendung der Abschnitte 2 und 3 der VOB/A

(1) Am 18.07.2019 ist mit der Änderung von § 2 Satz 2 der Vergabeverordnung **Abschnitt 2** der VOB/A in der Ausgabe 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) in Kraft getreten. Mit der Änderung von § 2 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit ist **Abschnitt 3** der VOB/A in der Ausgabe 2019 in Kraft getreten.

(2) Die Abschnitte 2 und 3 der VOB/A, Ausgabe 2019, sind damit ab dem 18.07.2019 für alle neu eingeleiteten Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte im Sinne des § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzuwenden.

Ein neues Vergabeverfahren beginnt mit der Absendung der Auftragsbekanntmachung.

B) Anwendung des Abschnitts 1 der VOB/A

Die Regelungen des Abschnitts 1 der VOB/A, Ausgabe 2019 sind für alle neuen Vergabeverfahren für Bauleistungen im Bundesfernstra-



Seite 3 von 3

ßenbau unterhalb der EU-Schwellenwerte ab dem 04.10.2019 (Tag der Veröffentlichung der Buchausgabe der VOB 2019) anzuwenden.

Ein neues Vergabeverfahren beginnt mit der Absendung der Auftragsbekanntmachung.

C) Anwendung der VOB/C

(1) Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB/C entfalten grundsätzlich mit ihrer Veröffentlichung (Datum der Veröffentlichung der Buchausgabe der VOB am 04.10.2019) Wirkung.

(2) Dabei wird darauf hingewiesen, dass - unter Ausklammerung eventuell daraus resultierender Vergütungsfolgen - der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Werk schuldet. Bei allen Baumaßnahmen mit einem Abnahmetermin nach dem 04.10.2019 ist somit die neue VOB/C zu beachten.

(3) Weiterhin ist zu beachten, dass die Abrechnungsregelungen in den ATV (dies sind die jeweiligen Abschnitte 5) für alle Vergabeverfahren Wirkung entfalten, bei denen der Zeitpunkt der Angebotsabgabe nach dem 04.10.2019 liegt.

IV. Schlussbestimmungen

(1) Die Buchausgabe kann von der Beuth Verlag GmbH, Berlin, sowie von verschiedenen anderen Fachverlagen oder über den Buchhandel bezogen werden.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Straßen- und Brückenbau empfehle ich, auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen entsprechend zu verfahren.

(3) Ich bitte um Übersendung einer Kopie Ihres Einführungsschreibens.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Angestellte



Wesentliche Änderungen in den Abschnitten 1 bis 3 der VOB/A, Ausgabe 2019

Abschnitt 1:

Zu den §§ 3a Absatz 1 und 3b Absatz 2:

Auch im Abschnitt 1 der VOB/A wird die Wahlfreiheit zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb eingeführt (§ 3a Absatz 1 VOB/A). Der Auftraggeber darf frei zwischen beiden Verfahrensarten wählen. Insoweit entfällt der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung. Ergänzend wird das Verfahren der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb in § 3b Absatz 2 VOB/A detaillierter als bisher geregelt.

Zu § 3a Absatz 2 und Absatz 3:

Der DVA hat in Umsetzung der Beschlüsse des Wohngipfels vom 21.09.2018 die Wertgrenzen für Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb auf 100.000 Euro bzw. 1 Mio. Euro angehoben. Die Anhebung ist bis 31.12.2021 befristet und gilt nur für Bauleistungen zu Wohnzwecken.
Bauleistungen für Wohnzwecke sind solche, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder der Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen. Eine Aufwertung, Sanierung oder Instandsetzung von Wohnraum kann z. B. in der Verbesserung der energetischen Qualität oder der Erhöhung des Ausstattungsstandards liegen, auch in der äußerlichen Sanierung/Instandsetzung von Wohngebäuden (z. B. Fassade, Dach). Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau von Wohnraum oder Aufwertung bestehenden Wohnraums, z. B. Zufahrtsstraßen für Wohngebiete, Ver- und Entsorgungsleitungen oder emissions- bzw. immissionsmindernde Maßnahmen, z. B. zur Reduzierung von Lärm oder Erschütterungen in Wohnräumen. Wohnzwecken dienen grundsätzlich auch städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes.
Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind.

Zu § 3a Absatz 4:

Es wird die Möglichkeit eines Direktauftrags bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer eingeführt. Bis zu diesem Betrag kann unter der Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine Bauleistung ohne Vergabeverfahren vergeben werden. Zwischen den Auftragnehmern soll gewechselt werden.

Zu den §§ 6a Absatz 5 und 6b:

Die Eignungsprüfung wird flexibilisiert. Zum einen kann der Auftraggeber bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro auf einzelne Angaben zur Eignung verzichten, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist. Hiervon ausgenommen bleiben Angaben, die die Zuverlässigkeit im engeren Sinne betreffen, insbesondere, ob das Unternehmen Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet hat und bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist. Auf die Eintragung in das Berufsregister darf ebenfalls nicht verzichtet werden. Zum anderen wird festgelegt, dass auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet wird, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist.
Auch die Eignungsprüfung im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs wird erleichtert. Bislang sah die VOB/A vor, dass (alle) Bewerber ihre Nachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag vorlegen. Die Regelung wird dahingehend konkretisiert, dass im Teilnahmewettbewerb zunächst Eigenerklärungen verlangt werden können und die Bestätigung durch Nachweise nur noch von denjenigen Bewerbern verlangt wird, die für die Aufforderung zur Angebotsabgabe in Frage kommen.

Die Bewerber/Bieter der engeren Wahl werden aufgefordert, die die Eigenerklärungen bestätigenden Nachweise vorzulegen. Dabei sollte der Bewerber/Bieter auch angeben können, bei welchem anderen Bauvorhaben der Vergabestelle Nachweise vorgelegt wurden, die zum Zeitpunkt dieser Ausschreibung noch gültig sind.

Zu den §§ 8 Absatz 2 Nummer 4, 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe k), 13 Absatz 3, 16 Absatz 1 Nummer 7 und 9:

Die VOB/A regelt künftig, unter welchen Voraussetzungen die Abgabe mehrerer Hauptangebote möglich ist. Grundsätzlich soll die Abgabe mehrerer Hauptangebote zugelassen sein, unabhängig davon, ob sich die Hauptangebote sachlich-technisch oder nur preislich unterscheiden. Der Auftraggeber kann aber in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festlegen, dass nur ein einziges Angebot je Bieter abgegeben werden darf. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. Die Regelung soll insbesondere verhindern, dass ein Konvolut aus Ausschnitten des ausgefüllten Leistungsverzeichnisses eingereicht wird, die erst in ihrer Kombination vollständige Angebote ergeben. Der Auftraggeber soll klar erkennen können, wie viele Angebote eingereicht wurden. Jedes Hauptangebot muss somit auch alle geforderten leistungsbezogenen Unterlagen enthalten (insbesondere Erklärungen, Produkt- und sonstige Angaben oder Nachweise). Unternehmensbezogene Erklärungen, Angaben und Nachweise müssen hingegen nicht jedem Hauptangebot beigelegt werden. Der Nachweis der Eignung dient der Prognose, ob das Unternehmen in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht auszuführen. Diese Prognose lässt sich bei mehreren Hauptangeboten eines Bieters innerhalb desselben Vergabeverfahrens auch auf seine weiteren Hauptangebote übertragen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die (weiteren) Hauptangebote keine technischen Lösungen enthalten, für deren Ausführung höher qualifiziertes Personal erforderlich wäre. Darüber hinaus gilt auch hier die Neuregelung in § 6a, wonach bereits vorliegende gültige Eignungsnachweise nicht nochmals gefordert werden.

Zu § 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe r):

Künftig ist der Auftraggeber verpflichtet, in den Vergabeunterlagen oder in der Auftragsbekanntmachung die Zuschlagskriterien anzugeben. Optional verbleibt es, eine Gewichtung der Zuschlagskriterien festzulegen. Falls dies geschieht, muss auch die Gewichtung mitangegeben werden.

Zu § 16a:

Die Regelung zum Nachfordern von Unterlagen wird neugestaltet. Es wird deutlicher als bisher geregelt, welche Arten von Unterlagen nachzufordern sind. Die Regelung stellt insbesondere klar, dass auch fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen wie etwa Produktangaben der Nachforderung unterliegen. Anders als bisher darf der Auftraggeber zu Beginn des Vergabeverfahrens festlegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird. Diese Festlegung ist in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen kundzutun.

Zu § 16d:

Die Änderung des § 16d dient der Angleichung an die Regelung des Abschnitts 2.

Zu § 24:

Für die Vergabe von Bauleistungen einer Auslandsdienststelle im Ausland oder einer inländischen Dienststelle, die im Ausland dort zu erbringende Bauleistungen vergibt, werden Erleichterungen von der VOB/A in einem neuen § 24 VOB/A vorgesehen.

Abschnitte 2 und 3

Abschnitte 2 und 3 wurden vorwiegend redaktionell geändert. Änderungen von Vorschriften des GWB und der VgV, die auch in der VOB/A abgebildet werden, wurden nachvollzogen. Die Neuregelungen zur Abgabe mehrerer Hauptangebote und zum Nachfordern von Unterlagen werden inhaltsgleich übertragen. Nach Ablauf der Fristen zur elektronischen Kommunikation konnten die Übergangsregelungen ersatzlos gestrichen werden. In Abschnitt 3 wurde nun auch eine ausdrückliche Regelung zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen eingeführt. Um gleichlautende Regelungen innerhalb der VOB/A vorzusehen, wurde weitgehend die Formulierung aus § 4a EU VOB/A übernommen. Davon abweichend sieht die Regelung eine längere Höchstlaufzeit von sieben Jahren vor, die durch die Richtlinie 2009/81/EG eingeräumt wird.

**Wesentliche Änderungen in den für den Straßen- und Brückenbau (Tiefbau)
relevanten ATV der VOB/C, Ausgabe September 2019**

Allgemeines:

- Im Rahmen der Fortschreibung der VOB/C, Ausgabe September 2019 wurden 6 ATV fachtechnisch und 20 redaktionell für den Tiefbaubereich überarbeitet.
- Die redaktionellen Überarbeitungen erfolgten insbesondere wegen der Fortschreibung der Normenverweise und der Aktualisierung des Ausgabestandes. Weiterhin wurden für einen Teil dieser ATV die Abrechnungsregeln im Abschnitt 5 aktualisiert.
- Alle ATV (auch die fachtechnisch bzw. inhaltlich nicht überarbeiteten) haben einen einheitlichen Ausgabestand September 2019 erhalten.

Bei den fachtechnisch überarbeiteten ATV handelt es sich um:

- ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“,
- ATV DIN 18305 „Wasserhaltungsarbeiten“,
- ATV DIN 18318 „Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen“,
- ATV DIN 18322 „Kabelleitungstiefbauarbeiten“,
- ATV DIN 18325 „Gleisbauarbeiten“ und
- ATV DIN 18336 „Abdichtungsarbeiten“.

Zu den Modifikationen in den fachtechnisch überarbeiteten ATV:

ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“

- Aufnahme von Angaben zum SiGe-Plan, der Baustellenverordnung und Leistungen zur Unfallverhütung in den Katalog des Abschnitts 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“
- Redaktionelle Überarbeitungen

ATV DIN 18305 „Wasserhaltungsarbeiten“

- Aktualisierung normativer Verweisungen
- Einführung kombinierter Abrechnungseinheiten (z. B. Sth, Std, StWo) in Abschnitt 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“
- Differenzierung in Abschnitt 0 hinsichtlich offener und geschlossener Wasserhaltung
- Klarstellung in Abschnitt 1 „Geltungsbereich“, dass die Regelungen dieser ATV ausschließlich für das vorübergehende Absenken von Grundwasser gelten
- Neue Untergliederung des Abschnitts 3 „Ausführung“ in:
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Vorhalten, Betreiben, Kontrolle
 - 3.3 Wasserhaltungsanlage
 - 3.4 Dokumentation
 - 3.5 Änderung des Absenkziels
 - 3.6 Rückbau der Wasserhaltungsanlage
- Einfügung zusätzlicher Nebenleistungen in Abschnitt 4 „Nebenleistungen, Besondere Leistungen“
- In Abschnitt 5 „Abrechnung“ Einfügung von Übermessungsregelungen in Ziffer 5.3 für Rohrverbindungen, Formstücke und Armaturen

ATV DIN 18318 „Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen“

- Aktualisierung normativer Verweisungen
- Grundlegende Überarbeitung des Abschnitts 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“

- Klarstellung in Abschnitt 1 „Geltungsbereich“, dass die Regelungen dieser ATV nicht für das Einbauen, Verlegen und Versetzen von Naturwerksteinen und Betonwerksteinen auf wasserundurchlässiger Unterlage oberhalb von Decken und Bauwerken auf Mörtelbettung im Dick- oder Dünnbettbettverfahren, Bettung auf Dränmatten oder auf Stelzlager, gelten
- Erstmalige Aufnahme von möglichen Bedenken gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B in Abschnitt 3.1.2
- Neue Unterabschnitte 3.2 „Ungebundene Pflasterdecken und Plattenbeläge“ und 3.3 „Gebundene Pflasterdecken und Plattenbeläge“
- Neuer Unterabschnitt 3.4 „Begrünbare Pflasterdecken und Plattenbeläge“
- Einfügung zusätzlicher Nebenleistungen in Abschnitt 4 „Nebenleistungen, Besondere Leistungen“ (z. B. Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verschmutzung Nachbehandlung und Eigenüberwachungsprüfungen)
- Strukturelle Überarbeitung der Übermessungsregelungen in Abschnitt 5.3

ATV DIN 18322 „Kabelleitungstiefbauarbeiten“

- Aktualisierung normativer Verweisungen
- Einführung kombinierter Abrechnungseinheiten (z. B. md, mWo, mMt) in Abschnitt 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“
- Überarbeitung des Abschnitts 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ (z. B. Berücksichtigung des Einlegens von Zughilfen, Protokollierung des Eiblasvorgangs)
- Neudefinierung des Geltungsbereichs (Geltung auch für das Verlegen von Schutzrohren, Mikrorohren und Mikrorohrverbänden)
- In 3.5 Berücksichtigung von Schutzrohren und Kabelkanalanlagen sowie Regelungen zum Einblasen von Kabeln, Mikrorohren und Mikrorohrverbänden
- Ausweitung des Katalogs der Besonderen Leistungen (Abschnitt 4.2)

ATV DIN 18325 „Gleisbauarbeiten“

- Aktualisierung normativer Verweisungen
- Überarbeitung des Abschnitts 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“
- Regelung in Abschnitt 2 „Stoffe und Bauteile“, dass ausgebaute Stoffe und Bauteile nicht in das Eigentum des Auftragnehmers übergehen
- Diverse inhaltliche Änderungen in Abschnitt 3 (z. B. dass Schweiß- und Sicherungsarbeiten nicht ohne Überwachung durch den Auftraggeber ausgeführt werden dürfen)
- Abnahmemessung nach der Weichenmontage und das Gestellen der Fachbauleitung Spannungsausgleich sind nunmehr Nebenleistungen

ATV DIN 18336 „Abdichtungsarbeiten“

- Aktualisierung normativer Verweisungen
- Einführung kombinierter Abrechnungseinheiten (z. B. m²d, m²Wo, m²Mt) in Abschnitt 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ für Positionen für das Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, Kontrolle und Wartung von Schutzmaßnahmen sowie Trocknung
- Grundlegende Überarbeitung des Abschnitts 0 „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“
- Inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung des Geltungsbereichs. Die Abdichtung von Fahrbahntafeln von Brücken, die zu öffentlichen Straßen gehören, bleibt weiterhin ausgenommen
- Neue Untergliederung des Abschnitts 3 „Ausführung“ in:
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen
 - 3.3 Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton
 - 3.4 Abdichtung von erdberührten Bauteilen
 - 3.5 Abdichtung von Innenräumen

3.6 Abdichtung von Behältern und Becken

3.7 Nachträgliche Abdichtung erdberührter Bauteile

- Einfügung zusätzlicher Nebenleistungen in Abschnitt 4 „Nebenleistungen, Besondere Leistungen“ (z. B. Schutz von Bau- und Anlagenteilen VOR Verunreinigungen und Ausgleichen von Höhenunterschieden bei der Aufstellung von Gerüsten bis 40 cm)
- Ausweitung des Katalogs der Besonderen Leistungen (Abschnitt 4.2)
- Ausweitung des Katalogs der Einzelregelungen bei der Abrechnung (Abschnitt 5.4)